

15. Thüringer Zahnärzte- und 14. Thüringer Zahntechnikertag Ausstellerbedingungen für die Dentalausstellung 2022

1. Veranstaltung, Veranstalter und Ausstellungsleitung

Die Ausstellungsbedingungen gelten für Aussteller, die an der Dentalausstellung anlässlich des 15. Thüringer Zahnärzte- und 14. Thüringer Zahntechnikertag teilnehmen. Veranstaltungsort ist die Messe Erfurt GmbH, Gothaer Str. 34, 99094 Erfurt. Veranstaltungstermin ist der 25. und 26.11.2022.

Veranstalter ist die

Landes Zahnärztekammer Thüringen K.d.ö.R.
Barbarosahof 16
99092 Erfurt

Tel.: 0361/ 74 32 - 117
Fax: 0361/ 74 32 - 185

Ansprechpartner der Landes Zahnärztekammer Thüringen und Ausstellungsleitung für die Angelegenheiten der Dentalausstellung ist Antje Schulz, E-Mail: a.schulz@lzkth.de

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss bis zum **31.08.2022** unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen und ist für den Aussteller bindend. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt, soweit noch Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen.

3. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung entsprechend den baulichen und behördlichen Vorgaben. Standwünsche werden bei den Standzuweisungen, wenn möglich, berücksichtigt. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung der Landes Zahnärztekammer Thüringen kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere dann, wenn die Erzeugnisse nicht dem Rahmen der Dentalausstellung entsprechen.

Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften besonders für Umweltschutz, Feuer-schutz, Unfallverhütung etc. sind durch die Aussteller einzuhalten.

4. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eine Untervermietung des Standes ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig und muss bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden.

5. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur dieser gilt als Ansprechpartner für die Ausstellungsleitung. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter bzw. gemeinsamen Bevollmächtigten gelten als Mitteilung an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

6. Kosten für Standfläche und Standausstattung

In den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (z.B. Messehalle, Foyer oder Gang) werden den Ausstellern Standflächen vermietet.

Kosten für Standfläche und Standausstattung:

Mietpreis für Standfläche pro angefangener m ² (inkl. Ausstellerausweise und Verpflegung für max. 2 Standbetreuer)	199,00 €	bei Anmeldung bis 31.08.2022
Mietpreis für Standfläche pro angefangener m ² (inkl. Ausstellerausweise und Verpflegung für max. 2 Standbetreuer)	240,00 €	bei Anmeldung ab 01.09.2022
Zusätzliche Ausstellerausweise pro Person (inkl. Verpflegung)	25,21 €	

Alle Preise sind Netto-Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Mehrwertsteuer.

Weitere und besondere Standausstattung:

Weitere und besondere Standausstattung (z.B. Vitrinen, Tresen, Stehtische, Barhocker, Tische und Stühle, Stromanschluß, Wasseranschluss, WLAN-Vernetzung etc.) können beim Servicebereich der Messe Erfurt GmbH bestellt werden (nur online über einen Zugangscode). Für diesen Zweck wird bei Einhaltung des Datenschutzes die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse an die Messe Erfurt GmbH weitergegeben. Die weitere und besondere Standausstattung durch die Messe Erfurt GmbH ist kostenpflichtig. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Messe Erfurt GmbH direkt mit dem Aussteller. Es gelten die AGB der Messe Erfurt GmbH.

7. Bestätigung, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

Die Anmeldung zur Dentalausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist schriftlich anzuzeigen und nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete möglich. Tritt der Aussteller nach Standzusage von seiner Anmeldung zurück oder bleibt die Standfläche ungenutzt, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 %
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	75 %
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	100 %

der vereinbarten Kosten für Standfläche und ausgewählten Standausstattungs-Paket.

Dies gilt auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand noch anderweitig vermieten kann. Der Rücktritt ist in jedem Fall der Ausstellungsleitung schriftlich anzuzeigen.

Kann die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder in Fällen höherer Gewalt, welche vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind bereits gewährte Leistungen zurückzugewähren, weitergehender Schadensersatz – außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit – ist ausgeschlossen.

Die Kosten für Standfläche sind mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist nach Erhalt der Standbestätigung / Rechnung fällig.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann die Ausstellungsleitung über den bereits reservierten Standplatz verfügen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. Ausstellungsdauer und Standbetrieb

Für die Dentalausstellung gelten die folgend aufgeführten Zeiten:

- Anlieferung von Standgut und Standmaterial ab 23.11.2022, 08:00 Uhr
- Aufbau der Stände 24.11.2022, 08:00 – 18:00 Uhr
- Eröffnung der Dentalausstellung 25.11.2022, 11:30 Uhr
- Standbetrieb / Dentalausstellung 25.11.2022, 11:00 – 17:00 Uhr
26.11.2022, 08:30 – 16:00 Uhr
- Abbau der Stände 26.11.2022, 16:00 – 22:00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der ausgewiesenen Zeiten für den Standbetrieb / Dentalausstellung geöffnet bzw. personell besetzt zu halten und hat sich an die festgesetzten Zeiten für den Standaufbau und Standabbau zu richten.

Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Aussteller, die dagegen verstoßen, können bei nachfolgenden Dentalausstellungen nicht mehr berücksichtigt werden. Zuwider handelnde Aussteller müssen außerdem mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Standmiete rechnen.

9. Standgestaltung

Die max. Standhöhe beträgt 2,50 m und darf nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung mit der Ausstellungsleitung überschritten werden. Bei der Standgestaltung dürfen nur schwer entflammable Dekostoffe Verwendung finden.

Das Bekleben von Säulen, Wänden und Türen in den einzelnen Ausstellungsbereichen ist verboten, da es beim Ablösen zu erheblichen Beschädigungen der Oberflächen kommen kann. Teppichboden darf nur mit einem leicht und rückstandslos zu entfernendem Klebeband befestigt werden.

10. Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut kann erst ab Mittwoch, dem 23.11.2022, 08:00 Uhr bei der Messe Erfurt GmbH angeliefert werden. Der An- und Abtransport erfolgt durch den Aussteller auf dessen eigene Rechnung und Gefahr. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Gegenstände, die nicht in den Rahmen der Dentalausstellung passen, zurückzuweisen.

Die Anlieferung des Ausstellungsgutes ist der Ausstellungsleitung unter genauer Angabe des Zeitpunktes spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausstellung schriftlich beim Servicebereich der Messe Erfurt GmbH anzuzeigen. Für entgegengenommenes Ausstellungsgut durch die Ausstellungsleitung wird keine Haftung bei Verlusten oder Beschädigungen übernommen.

Das anlieferbare Ausstellungsgut ist zu versehen und zu kennzeichnen mit folgenden Angaben:

- Zahnärztetag 2022
- Firma/Name des Ausstellers und Stand-Nummer.

11. Bewachung

Die Bewachung der Ausstellungsräume erfolgt durch den Veranstalter. Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Ausstellungszeiten nach Punkt 8 ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

12. Reinigung und Standabnahme

Die Reinigung der Ausstellungsräume erfolgt durch den Veranstalter. Bei Räumung des Standes ist der Stand durch die Ausstellungsleitung abzunehmen. Für Schäden in nicht abgenommenen Ständen haftet in jedem Fall der Aussteller. Die Stände sind durch die Aussteller instandzuhalten und in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

Der Aussteller hat Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind vom Aussteller selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Anfallender Müll, der nicht Gewerbemüll ist, ist in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe- bzw. Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe- bzw. Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/ Ausstellungslogistikverwalter eingelagert.

13. Verkauf während der Ausstellung

Während der gesamten Dauer der Ausstellung können Verträge abgeschlossen und Gegenstände verkauft werden. Für alle Folgen, die sich aus Vertragsabschlüssen bzw. Verkäufen ergeben (insbesondere gewerberechtliche, steuerliche Konsequenzen) ist allein der Aussteller verantwortlich.

14. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

15. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe- bzw. Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

16. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

17. Hausrecht

Dem Veranstalter steht für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht an den zur Nutzung überlassenen Räumen und dazugehörigen Verkehrsflächen zu. Das Hausrecht des Vermieters bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfall vor.

18. Einfahrt- und Parkregelung

Während der Auf- und Abbauphase dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen im Messegelände parken. Danach ist das Abstellen der Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen innerhalb des Geländes nur mit gültigem Parkausweis gestattet. Das Parken im Ausstellungsgelände ist während der Dentalausstellung zum Zahnärztetag verboten. Den Weisungen des beauftragten Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Parkflächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Es sind deshalb auch die Parkplätze im Umkreis zu benutzen oder auf die öffentlichen Verkehrsmittel (Straßenbahn Linie 2; Haltestelle Messe) zurückzugreifen.

19. Werbung

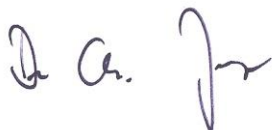
Den Ausstellungsfirmen werden vom Veranstalter anlässlich der Dentalausstellung in den Printmedien des Kongresses und in der digitalen Veranstaltungsplattform Werbemöglichkeiten eröffnet.

Diesen werden den Ausstellungsfirmen nach Eingang der Anmeldeunterlagen mitgeteilt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Erfurt.

Erfurt, den 30.03.2022



Dr. Christian Junge
Präsident der
Landeszahnärztekammer Thüringen